

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

29.08.2007

1005.

Schriftliche Anfrage von Dr. Guido Bergmaier und Alexander Weber betreffend Altstadt, Hof- und Platzberuhigungen

Am 6. Juni 2007 reichten die Gemeinderäte Dr. Guido Bergmaier (SVP) und Alexander Weber (SVP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2007/332 ein:

Seit der vom Stadtrat veränderte Politik, nach der die Höfe / Plätze in der Altstadt beruhigt werden sollen, haben vor allem Restaurantbetriebe mit Problemen zu kämpfen. Die Folgen davon gehen von punktueller Betriebschliessung bis zu enormen Umsatzeinbussen. Und das mitten im Niederdorf, unserer traditionellen Ausgeh- und Vergnügungsmeile!

Einzelne Wirte (beispielsweise am Napfplatz) mussten ihr langjähriges beliebtes Platzangebot plötzlich massiv reduzieren und sechsstelligen Verdiensteinbussen (mit klaren Folgen für die Personalbeschäftigung) hinnehmen. Auf dem frei gewordenen Platz werden jetzt aber ständig Fahrzeuge parkiert. Für viele Gäste, die an einem schönen Sommerabend an einem ruhigen Ort gerne draussen sitzen möchten und neuerdings keinen Platz mehr finden, ist das ärgerlich und unbegreiflich. Bewilligungen für Boulevard- und Gartenbeizen zum Tischangebot im Freien werden offenbar so unterschiedlich festgelegt wie die Sperrstunden. Die neue Beruhigungspolitik erscheint in dieser Anwendungsweise vielen der spürbar Betroffenen als stossend. „Amts- und Beamtenwillkür“ ist denn auch eine oft gehörte Bezeichnung dazu.

Wir bitten den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf welchen Grundlagen basiert die geschilderte Hof-/ Platzberuhigungspolitik?
2. Wie lauten die gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen dazu?
3. Welches sind die Gebiete die Gebiete im Niederdorf, die seit kurzem als offenbar „heikle“ Gebiete bezeichnet werden und warum gerade diese?
4. Wer entscheidet „von Fall zu Fall individuell“ (Aussage des zuständigen Amtschefs) über plötzliche Bewilligungsänderungen?
5. Wer ist dafür zuständig?
6. Was unternimmt der Stadtrat, um den Wirten und ihren Gästen die unklare und in einem Interview offiziell als „individuell anzuwenden“ bezeichnete Bewilligungspraxis von Aussensitzplätzen endlich zu begründen?
7. Wie überprüft der Stadtrat die damit als gefährdet erscheinende Rechtsgleichheit für alle Boulevard- und Platzterrassen im Raum Niederdorf und Limmatquai?
8. Wie werden die unterschiedlich angewendeten Einschränkungen in der Bewilligungspraxis begründet?
9. Nach welchen Kriterien werden die ungleichen Sperrstunden festgelegt?
10. Unter welchen Voraussetzungen könnten betroffene Restaurateure, die jahrelang akzeptierte Bewilligung für ihre bewährte frühere Bestuhlung zurück erhalten?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Es gibt keine solche Hof-/Platzberuhigungspolitik. Gesuche für Boulevardcafé-Flächen werden wie bis anhin durch die Abteilung Bewilligungen der Stadtpolizei in Zusammenarbeit mit den übrigen involvierten Dienststellen der Stadt geprüft und grosszügig bewilligt, wenn im Einzelfall die Platzverhältnisse ausreichen und die sicherheitspolizeilichen Auflagen gemäss den Richtlinien für Boulevardcafés eingehalten sind (Boulevardgastronomie in Zürich, Auflagen, Bewilligungen, Gestaltung).

Zu Frage 2: Die Boulevardcafés werden aufgrund der Vorschriften über die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken (VBöGS) bewilligt (Art. 18 Abs. 1

VBöGS). Eine Hof- oder Platzberuhigungspolitik ist dem Stadtrat und der Verwaltung nicht bekannt.

Zu Frage 3: Es gibt keine solche Kategorisierung in „heikle“ Gebiete in der Boulevardgastronomie.

Zu den Fragen 4 und 5: Bewilligungen werden gemäss den Richtlinien für Boulevardcafés und anhand der konkreten örtlichen Verhältnisse durch die Stadtpolizei (Kommissariat Polizeibewilligungen) erteilt. Die Richtlinien erarbeitete das städtische Tiefbauamt, gemeinsam mit der Stadtpolizei. Über allfällig nötige Änderungen bei bereits bestehenden Bewilligungen entscheidet ebenfalls die für die Erteilung zuständige Stelle. Im Übrigen wird auch ergänzend auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

Zu Frage 6: Der Leitfaden „Boulevardgastronomie in Zürich“ (3. Auflage, März 2005) wird zurzeit überarbeitet. Interessierte Wirtinnen und Wirte wurden bereits in den 1990er-Jahren auf die Möglichkeiten zum Betrieb von Boulevardcafés hingewiesen und über die geltenden Richtlinien informiert. Im genannten «Tages-Anzeiger»-Interview vom 12. Januar 2007 wurde im Übrigen nie von „individuell anwenden“ gesprochen. Vielmehr wurde lediglich darauf hingewiesen, dass Boulevardcafés zwar grundsätzlich bis Mitternacht offen sein dürfen, die Schliessungsstunde aufgrund der konkreten örtlichen Gegebenheiten aber auch bereits vor Mitternacht festgelegt werden kann (vgl. Frage 9).

Zu den Fragen 7 und 8: Die Stadtpolizei behandelt alle Gesuche gleich: Bei genügenden Platzverhältnissen und Einhaltung der sicherheitspolizeilichen Auflagen werden die Bewilligungen erteilt. Unterschiedliche Ausgangslagen in Bezug auf die konkreten Begebenheiten vor Ort ergeben sich aufgrund der Lage, der Platzverhältnisse und dem Ausmass an Lärmemissionen auf betroffene Anwohnerede. Ungleiche Ausgangslagen bewirken dabei selbstredend auch unterschiedliche Folgen bei der Bewilligungserteilung. Das Gebot der Rechtsgleichheit erlaubt das nicht nur, sondern verlangt, dass bei unterschiedlichen Faktenlagen sachlich gerechtfertigte Unterscheidungen getroffen werden. Dass dies anhand sachlicher, nachvollziehbarer und vernünftiger Kriterien zu geschehen hat, ist selbstverständlich.

Zu Frage 9: Das kantonale Gastgewerbegesetz (GGG) bestimmt, dass Gastwirtschaften und Boulevardcafés auf öffentlichem Grund grundsätzlich zwischen 24.00 Uhr und 5.00 Uhr geschlossen bleiben. Befinden sich Boulevardcafés in einer sehr lärmempfindlichen Zone (z. B. ein Innenhof im Niederdorf, auf den die Schlafzimmer der Anwohnenden hinausgehen), wird ein Bewilligungsgesuch zusätzlich durch die Fachleute für Lärmbekämpfung der Stadtpolizei geprüft. Diese können aufgrund berechtigter Interessen der Anwohnerschaft eine zeitliche Einschränkung des Betriebes beantragen. Das «Tages-Anzeiger»-Interview vom 12. Januar 2007 steht in diesem Kontext.

Zu Frage 10: Jede Bewilligung kann unter bestimmten gegebenen Voraussetzungen, bei Verstössen oder beispielsweise um Veränderungen in der Raumentwicklung Rechnung zu tragen, geändert werden. Etwas, das vor Jahren bewilligt wurde, kann je nach Örtlichkeit und Umständen anhand der aktuell geltenden Richtlinien in einem veränderten Umfeld nicht mehr bewilligungsfähig sein. In der Regel wird dann bei einem Wechsel der Patentinhabenden eine neue Bewilligung ausgestellt, die den geltenden Bestimmungen zu entsprechen hat.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy